

Verkündungsblatt | 43. Jahrgang | Nr. 6

# **Amtliche Mitteilung**

15.02.2022

Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Dortmund

## Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Dortmund

## vom 15.02.2022

Aufgrund von § 2 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 17, 22 a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG vom 16.09.2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2021 (GV. NRW. S. 1179) in Verbindung mit §§ 18, 19, 20 Grundordnung der Fachhochschule Dortmund (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr.61 vom 15.06.2015) verabschiedet die Hochschulwahlversammlung folgende Änderungsordnung:

#### Artikel I

Die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Dortmund vom 29.04.2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 34, 27.04.2015), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 19.07.2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 39, 19.07.2018) wird wie folgt geändert:

- 1. Sämtliche bisher ausgeschriebenen gegenderten Formen werden dergestalt geändert, dass eine neutrale Form (die/ der "Vorsitzende") oder diese mit einem Sternchen gegendert ("Bewerber\*innen", "Rektor\*in") und mit den entsprechenden Artikeln versehen werden.
- 2. In § 1 Satz 2 wird hinter dem Wort "nehmen" das Wort "nur" eingefügt.
- 3. In § 2 Absatz (5) wird folgender Satz am Ende hinzugefügt:

"In der Senatshälfte erfolgt für alle Abstimmungen und Beschlüsse, auch für die Benennung der Findungskommission, die Wahl und Abwahl des Rektorats, eine Stimmgewichtung entsprechend § 7 (4) Satz 3, 4 Grundordnung, so dass innerhalb der Senatshälfte die Gruppe der Hochschullehrer\*innen über die Mehrheit der Stimmen verfügt."

§ 2 Absatz (6) Satz 3 wird gestrichen.

- 4. Zu § 4
- a) In § 4 Absatz (1) Satz 2 wird nach dem Wort "müssen" folgender Text eingefügt:

"für den ersten und zweiten Wahlgang".

Folgender Satz wird als letzter Satz eingefügt:

"Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint"

- b) In § 4 Absatz (2) Satz 1 wird nach den Worten "ein zweiter" hinzugefügt:
- c) In § 4 Absatz (2) Satz 2 wird nach "im zweiten" ersetzt durch "im dritten".
  - In § 4 Absatz (2) Satz 3 werden vor "auf Grundlage" folgende Wörter hinzugefügt:
    - "das Verfahren an die Findungskommission zurückverwiesen und".
- 5. In § 7 Absatz (1) wird wie folgt gefasst

"und gegebenenfalls ein dritter".

- "Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen -Verkündungsblatt- der Fachhochschule Dortmund in Kraft."
- In § 7 Absatz (2) wird "§ 2 Absatz 4" ersetzt mit "§ 2 Absatz 6".

#### Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrensoder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

### Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Geschäftsordnung neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Dortmund vom 26.01.2022.

Dortmund, den 15.02.2022

Prof. Dr. Wilhelm Schwick Rektor der Fachhochschule Dortmund